

35037 Marburg

**Stellungnahme zu den schriftlichen Ausführungen des Landesamtes für
Verfassungsschutz Baden-Württemberg in der Verwaltungsrechtssache
Michael Czaszkóczy gegen Land Baden-Württemberg wegen Datenauskunft
und Datenlöschung, 4 K 262/13, vom 29. Mai 2015**

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg begründet seine Position im o.a. Verfahren damit, dass zwei Organisationen, denen Herr Czaszkóczy angehört, die „Rote Hilfe e.V.“ und die „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ (AIHD), linksextremistisch seien.

Es unternimmt zunächst den Versuch, den Begriff „Extremismus“ zu definieren. Das Landesamt stellt fest, dass er 1974 von den Verfassungsschutzbehörden selbst „aus der wissenschaftlichen Terminologie“ übernommen wurde. Angenommen werden kann, dass es sich dabei um eine Richtung der Politologie oder der politischen Philosophie handelt. Ein *rechtswissenschaftlicher* Begriff ist dieser Terminus nach Darlegung des Landesamtes nicht, denn dieses führt aus: „In der für den Verfassungsschutz maßgeblichen juristischen Definition wird der Begriff 'Extremismus' nicht verwendet. (S. 6) „Extremismus“ komme von lat. „extremus“ und bedeute die Abweichung von einer Norm, nämlich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FdGO). Als deren Grundsätze werden aufgezählt:

- „- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Gesetzgebung der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft sowie
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.“ (S. 7)

Der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ findet sich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2, Art. 73, Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 Abs. 1. Die vom Landesamt vorstehend zitierten acht Merkmale der FdGO wurden vom Bundesverfassungsgericht 1952 festgelegt. Sie – und zwar sie allein – sind

also als die Norm anzusehen, an der die Abweichungen von ihr – die „Extreme“ – gemessen werden müssen. Dabei ist festzuhalten, dass es sich eben um eine Norm handelt und nicht um die Beschreibung einer allezeit lückenlos vorhandenen Realität. Die Behauptung allein, eine Realität („Verfassungswirklichkeit“) weiche von der Norm („Verfassungstext“) ab, muss – unabhängig davon, ob sie zutrifft – nicht a priori als Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Gesinnung gewertet, sondern könnte je nach den Umständen auch als Ausdruck einer verfassungstreuen Sensibilität gegenüber Normverletzung gesehen werden.

Das Landesamt unternimmt es im Folgenden, „extremistische“ Abweichungen der „Roten Hilfe Deutschland e. V.“ und der „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“ von der FdGO nachzuweisen. Dabei beginnt es mit einer Charakterisierung der Bewegung der Autonomen, setzt diese also mit den beiden vorgenannten Organisationen, denen Herr Czaszkóczy angehört, entweder gleich oder nimmt eine relevante Schnittmenge mit diesen an. Dies ist insofern problematisch, als „die Autonomen“ ein weitgehend amorphes, organisatorisch nicht klar abgegrenztes Phänomen sind, dem Individuen und fester gefügte Gruppen wie der eingetragene Verein „Rote Hilfe“ oder auch die „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ nicht vollinhaltlich zuzuordnen sind. (Vereine sind nicht Mitglied der „Autonomen“, die eine formelle Mitgliedschaft ohnehin nicht kennen.) Bezüglich der Autonomen kommt das Landesamt zu dem Ergebnis, sie lehnten „Staat und Kapitalismus grundsätzlich ab“ (S. 8) und sie verträten eine „antiimperialistische, revolutionäre Politik“ (S. 9). Weiterhin wird dargelegt: Ihre „Inanspruchnahme des angeblichen Rechts auf Selbsthilfe gegen Rechtsextremisten negiert letztlich die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und staatlicher Stellen, soweit diese illegale Formen einschließt“ (S. 9).

Das Landesamt hat in seiner Stellungnahme die Identität oder Nichtidentität oder auch eine etwaige Schnittmenge zwischen den Autonomen und den beiden Organisationen, deren Mitglied Herr Czaszkóczy ist, nicht nachgewiesen. Insofern können diese Ausführungen zur Beurteilung der beiden letzteren ebenso wenig herangezogen werden wie die Darlegungen über die Autonomen von Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber, auf die sich das Landesamt hier stützt. Herr Kollege Pfahl-Traughber äußert sich in seinem Text ausschließlich über die Autonomen, jedoch nicht über die „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ oder den Verein „Rote Hilfe“.

Ebenso fehlt in dem Schriftsatz des Landesamtes der Nachweis, dass Herr Czaszkóczy unabhängig von seiner unbestrittenen Mitgliedschaft in den beiden vorgenannten Gruppen als Individuum ein „Autonomer“ ist. Insofern ist die vom Landesamt zutreffend referierte Tatsache, dass bei Demonstrationen immer wieder ein „Schwarzer Block“, der wohl zu Recht den Autonomen zugerechnet werden kann, Gewalttaten verübt, für die Beurteilung von Herrn

Czaszkóczy, dem solche Handlungen auch vom Landesamt nicht vorgeworfen werden, unerheblich.

In Punkt 1.3.3. seines Papiers beschäftigt sich das Landesamt explizit mit der „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“. Verbindung mit den Autonomen wird hier nur ein einziges Mal erwähnt: in einer Selbstdarstellung der AIHD, in der das politische Spektrum, dem ihre Mitglieder angehören, beschrieben wird. In der langen Aufzählung erscheinen die Autonomen neben vielen anderen Richtungen: Anarchist(inn)en, Kommunist(inn)en, Sozialist(inn)en, Feminist(inn)en. Mögen Autonome als Individuen Mitglieder des AIHD sein, so ergibt sich daraus nicht umgekehrt, dass das AIHD Mitglied der Autonomen ist.

Das Landesamt stützt seine Argumentation allerdings nicht allein auf etwaige korporative Überschneidungen (die, wie gezeigt, schwer nachweisbar sind), sondern bemüht sich stattdessen, „Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen“ der AIHD aus deren inhaltlicher Selbstdarstellung zu gewinnen (1.3.3.2). Dazu gehört seiner Interpretation nach die Gegnerschaft des AIHD zum „bürgerlich-kapitalistischen“ System der Bundesrepublik (S. 12). Dieses bürgerlich-kapitalistische System ist nicht Teil des achtteiligen Normenkatalogs der FdGO nach der Festlegung des Bundesverfassungsgerichtes. Als Mehrheitsmeinung in der Grundgesetzinterpretation gilt stattdessen, dass dieses Grundgesetz nicht auf eine einzige Eigentumsordnung festgelegt ist und dass eine sozialistische ebenso wie eine kapitalistische Gesellschaft in seinem Rahmen Platz finden kann unter der Voraussetzung, dass die o.a. Normen der FdGO eingehalten werden. (Siehe die Auseinandersetzung zwischen Wolfgang Abendroth und Ernst Forsthoff über den Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts, in der in diesem Punkt Einigkeit zwischen den beiden Kontrahenten, ungeachtet ihrer sonstigen Kontroverse, bestand.) „Systemgegnerschaft“ (S. 11) ist mithin nicht automatisch Gegnerschaft zur FdGO. Unter „System“ muss nicht die Verfassungsnorm, es kann darunter auch die gesellschaftliche Realität verstanden werden. In den Verlautbarungen der AIHD und der „Roten Hilfe e.V.“ ist dies meiner Wahrnehmung nach der Fall. Auch die Verwendung der Vokabel „revolutionär“ allein gibt noch keinen Aufschluss über die Haltung zur Verfassung. Der Revolutionsbegriff ist vielfältig und lässt auch gewaltfreie Interpretationen zu.

Um verfassungsfeindliche Gewaltbereitschaft zu belegen, bezieht sich das Landesamt auf einen – von ihm als Anlage eingereichten – Artikel aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 27. Oktober 2012. Dort wird aus zwei Gesprächen des Autors zitiert: mit „Autonomen aus dem ‚Schwarzen Block‘“ in Frankfurt/Main („Hannah“ und „Tom“) und – getrennt davon – mit vier Mitgliedern der „Antifaschistischen Initiative Heidelberg“, darunter „ein kräftiger Mann mit Tätowierungen, der als Lehrer arbeitet“, dessen Beschreibung nach

Auffassung des Landesamtes „auf den Kläger zutrifft“ (S. 13). Aus dem Schriftsatz des Landesamtes geht nicht hervor, dass es den Wahrheitsgehalt dieses Artikels überprüft hat. Sollte dies nicht geschehen sein, scheidet dieses Dokument als Beleg für seine Beweisführung aus. Ungeachtet dessen soll es im Folgenden betrachtet werden:

„Hannah“ und „Tom“ in Frankfurt/Main werden weit ausführlicher zitiert als die Mitglieder der AIDH. Sofern die Aussagen der Ersteren korrekt wiedergegeben sein sollten, enthalten sie Bekenntnisse zu Gewalttaten gegen Polizei, darunter das Werfen von Pflastersteinen. Dies fehlt in den zitierten Äußerungen der AIDH. Als Aktionen der Letzteren werden genannt: „Einen Reisebus von Neonazis mit besonders übelriechender Buttersäure unbenutzbar gemacht. Ein Geschäft der unter Rechtsextremen beliebten Modemarke Thor Steinar mit Farbbeuteln beworfen. Und Skinheads, die ein Punkkonzert stürmen wollten, mit Stuhlbeinen verprügelt. Ihre Definition eines Schwarzen Blocks als Demonstrationstaktik ist das ‚entschlossene, kämpferische Auftreten‘ im Gegensatz zu einem ‚Sonntagsspaziergang am AKW‘“.

An einer späteren Stelle wird ein Heidelberger Gesprächsteilnehmer folgendermaßen zitiert: „Zu sagen, dass Gewalt völlig tabu ist, finde ich dumm.“ Weiterhin: „Ich bin nicht bereit, jedem Befehl eines Polizisten zu folgen“. Schließlich wird berichtet: „Die Heidelberger stören sich an Demonstrationen, die nur aus reiner Lust am Krawallmachen stattfinden. ‚Die Straßenschlachten mit der Polizei auf dem Hamburger Schanzenfest jedes Jahr haben zum Beispiel nichts mit Politik zu tun. Das sind Menschen, die sich über ihren Alkoholspiegel definieren‘, sagt einer der Heidelberger Aktivisten.“

Diese Aussagen aus Heidelberg unterscheiden sich deutlich von denen aus Frankfurt/Main (immer unter der Voraussetzung, dass korrekt berichtet wurde). Soweit in Heidelberg Straftaten genannt werden, würden diese von einem Gericht wohl als Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, nicht gleich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geahndet werden. Nichtbereitschaft, jedem Befehl eines Polizisten zu folgen, ist nicht per se ein Merkmal von Verfassungsfeindlichkeit, sondern oft eine Form andersartiger Renitenz, unabhängig davon, ob sie zu billigen ist oder nicht. Das Problem der „Gewalt“, die nach Auffassung eines zitierten Gesprächsteilnehmers nicht in jeder denkbaren Situation tabu sein soll, ist nicht eindeutig geklärt, siehe z. B. die Diskussion unter Staatsrechtlerinnen und Staatsrechtlern zum Widerstandsrecht gemäß Art 20 Abs. 4 GG.

Ob die Aktionen der AIDH gegen rechtsextremistische Auftritte, in denen auf den Seiten 15/16 berichtet wird, Indizien für Feindschaft gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind oder als Beispiele für demokratisches bürgerschaftliches Engagement gesehen werden können, bedürfte einer Überprüfung, die vom Landesamt nicht vorgenommen wird.

Das Landesamt beanstandet auf S. 17 das „Outing“ von tatsächlichen oder vermutlichen Rechtsextremisten, zu dem sich auch die AIHD bekenne. Es beruft sich dabei auf eine Kritik von Gerhard Hirscher und Eckhard Jesse in ihrem Buch „Extremismus in Deutschland“ und legt seinem Papier eine Kopie aus diesem Werk bei. Hirscher/Jesse reklamieren auch für Rechtsextremisten ein „Recht auf Vergessen“ (S. 455 ihres Textes) und kritisieren das sog. Outen als ineffektiv, kontraproduktiv, moralisch fragwürdig und als Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Als Positionsmeldung in der Diskussion über angemessene oder unangemessene Formen der Bekämpfung von Rechtsextremismus ist eine solche Kritik – unabhängig davon, ob sie in der Sache berechtigt ist – legitim, nur erschließt sich nicht, wie aus ihr ein Argument für eine Gegnerschaft der Personen und Organisationen, die ein solches Outing betreiben, gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hergeleitet werden kann.

Der AIHD wird vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg angelastet, dass sie gemeinsame Aktionen mit anderen Gruppen, die es ebenfalls als verfassungsfeindlich einstuft, durchführt. Dazu gehört auch die „Rote Hilfe e.V.“, der eine weitere Ausarbeitung gewidmet ist. Über sie heißt es in dem Schriftsatz über die AIHD, sie offenbare „eine verfassungsfeindliche Einstellung, indem sie die Bundesrepublik als ‚bürgerlich-kapitalistisches System‘ auffasst und die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt.“ (S. 20) Zur hier vorgenommenen Identifikation von FdGO und bürgerlich-kapitalistischem System wurde bereits vorstehend Stellung genommen.

Das Papier des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 29. Mai 2015 macht nicht hinreichend klar, gegen welche Essentials des oben zitierten Acht-Punkte-Katalogs der FdGO die AIHD, die „Rote Hilfe e.V.“ und Herr Czaszkóczy im Einzelnen persönlich verstoßen. Stattdessen erfolgt eine nur allgemeine Berufung auf die freiheitliche demokratische Grundordnung. So wird die Identität dieser Art FdGO mit dem Acht-Punkte-Katalog nicht hinreichend klargestellt und es stellt sich der Eindruck ein, dass nicht die eingangs vom Landesamt selbst zitierte rechtlich fixierte, sondern eine politisch wertende, also möglicherweise insofern andere Norm herangezogen wird. Diese wird man im Unterschied zur authentischen FdGO des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts als „FdGO zweiter Art“ bezeichnen müssen. Eine solche Praxis hat eine Tradition seit Mitte der siebziger Jahre und hat leider dazu geführt, dass der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch Verwechslung mit einer solchen „FdGO zweiter Art“ als eine Art Kampfbegriff ungerechtfertigter Weise in Misskredit geraten ist und zuweilen nur noch ironisch zitiert wird. Diese Verwechslung ist abzulehnen, aber es sollte bedacht werden, inwieweit sie durch die Unschärfe der Verwendung des Begriffs FdGO in Teilen der Publizistik und leider da und dort auch durch Behörden mitverursacht ist.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg hat seinem Schriftsatz ein Papier „Zur Verfassungsfeindlichkeit der ‚Roten Hilfe e.V.‘“ beigefügt. Dies dürfte sich daraus erklären, dass Herr Czaszkóczy deren Mitglied ist und ihrem Vorstand angehört. Das Landesamt verfolgt ihre Geschichte bis auf ihre Gründung als Vorfeldorganisation der KPD in der Weimarer Republik zurück, nennt ihre Verbindung zur maoistischen KPD/ML und referiert korrekterweise, dass sie seit 1980 jeden parteikommunistischen Bezug aufgegeben hat. Zweifellos ist sie eine antikapitalistische Organisation mit marxistischem Vokabular, die davon ausgeht, staatliches Handeln sei in der Bundesrepublik von kapitalistischen Interessen geleitet, sodass in dieser einheitlichen Determinierung von Legislative, Exekutive und Judikative deren Gewaltenteilung illusorisch sei. Man mag diese These für falsch halten. Doch ist sie keine Absage an die Norm der Gewaltenteilung, sondern enthält lediglich die Behauptung, dass diese Norm in der Realität nicht eingehalten werde. Die Aussage des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg in seinem Text vom 29. Mai 2015, die „Rote Hilfe e.V.“ richte sich gegen „das Prinzip der Gewaltenteilung“ (dort S. 21), berücksichtigt dies nicht. Wenn das Redaktionskollektiv der Zeitschrift der „Roten Hilfe e.V.“ die Nichtübereinstimmung von deren Grundsätzen mit der FdGO behauptet (zitiert auf Seite 29 der Anlage), ist davon auszugehen, dass es hier über die „FdGO zweiter Art“ befindet, nicht aber über die Normen von 1949/1952.

Somit ergibt sich auch aus der Anlage über die „Rote Hilfe e.V.“ zu dem Schriftsatz des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg kein Anhalt für eine verfassungsfeindliche Haltung von Herrn Czaszkóczy.

Dr. Külling